

# RS Vwgh 1999/11/9 98/11/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bestrafung einer Person als verantwortlichen Beauftragten gemäß 9 Abs 1 VStG steht der Bestrafung einer anderen Person (hier des Inhabers des Unternehmens) wegen desselben Sachverhaltes nicht entgegen (Hinweis E 20.1.1998, 96/11/0133). Ob die kraft ihrer Stellung im Unternehmen strafrechtlich verantwortliche Person rechtswirksam einen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat und damit selbst grundsätzlich nicht mehr strafrechtlich verantwortlich ist, ist in einem gegen diese Person geführten Strafverfahren selbständig und ohne Bindung an die Entscheidung im Verfahren gegen den verantwortlichen Beauftragten zu prüfen.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110206.X01

## Im RIS seit

23.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>